

## **Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag Verein karitativer Arbeitgeber\*innen „Mitarbeiter\*innenprämie 2024“**

### **Vertragschließende**

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Verein karitativer Arbeitgeber\*innen einerseits

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien, Gewerkschaft  
VIDA, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien,  
andererseits.

### **§ 1 Räumlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich**

Der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich entspricht jenem des Kollektivvertrags des Vereins der karitativen Arbeitgeber\*innen (kurz Vka\*).

### **§ 2 Mitarbeiter\*innenprämie iSd § 124b Z 447 EStG**

#### **1. Möglichkeiten einer Vereinbarung**

- a. Durch Betriebsvereinbarung können für das Kalenderjahr 2024 Regelungen zur Auszahlung einer Mitarbeiter\*innenprämie bis zur Höhe von EUR 3.000,- pro Kalenderjahr im Sinne des § 124b Z 447 lit a EStG vereinbart werden.
- b. Kann keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, weil kein Betriebsrat gebildet ist, können Mitarbeiter\*innenprämien im Sinne des § 124b Z 447 lit a EStG nur gewährt werden, wenn eine vertragliche Vereinbarung mit allen Beschäftigten vorliegt.
- c. Es muss sich dabei um zusätzliche freiwillige Zahlungen handeln, die üblicherweise nicht gewährt werden.

#### **2. Die Vereinbarung hat folgende Punkte zu enthalten:**

- a. Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung gemäß Punkt 1.a. oder Punkt 1.b. erfolgt, ist allen Arbeitnehmer\*innen die Mitarbeiter\*innenprämie grundsätzlich in derselben Höhe zu gewähren.
- b. Eine Betriebsvereinbarung hat alle Beschäftigten des Betriebes zu umfassen.
- c. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine Mitarbeiter\*innenprämie zumindest in aliquoter Höhe im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten.

- d. Beginnt und/oder endet ein Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Vereinbarung, kann die Mitarbeiter\*innenprämie entsprechend der Anstellungsdauer aliquotiert werden.
  - e. In Betriebsvereinbarungen sind weitere ungleiche Prämienhöhen nur bei Vorliegen einer sachlichen Differenzierung zulässig.
3. Eine gänzliche oder teilweise Rückverrechnung einer bereits ausbezahlten Mitarbeiter\*innenprämie ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle einer schuldhaften Entlassung oder eines unberechtigten vorzeitigen Austritts.

### **Geltungsdauer**

Dieser Kollektivvertrag tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft und endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wien, am 19. April 2024

\*\*\*\*\*

Verein karitativer Arbeitgeber\*innen



Mag<sup>a</sup>. Edith Pfeiffer  
Geschäftsführerin



Mag. Alexander Bodmann  
Vorsitzender

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft GPA



Barbara Teiber, MA  
Vorsitzende



Karl Dürtscher  
Bundesgeschäftsführer

Gewerkschaft GPA  
Wirtschaftsbereich Kirchen & Religionsgemeinschaften & deren Einrichtungen



Heike Fischer  
Wirtschaftsbereichsvorsitzende



Stefan Kraker  
Vorsitzender des Verhandlungsgremiums



Mag. Andreas Laaber  
Wirtschaftsbereichssekretär

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft VIDA



Roman Hebenstreit  
Vorsitzender



Mag. Anna Daimler  
Generalsekretärin

Gewerkschaft VIDA  
Fachbereich Soziale Dienste



Sylvia Gassner  
Fachbereichsvorsitzende



Michaela Gugberger  
Fachbereichssekretärin

